Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa, Fernruf 1287, Postfach Nr. 53

Diese Zeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Amtshauptmanns zu Großenhain behördlich bestimmte Blatt und enthält amtliche Bekanntmachungen des Finanzamtes Riesa und des Hauptzollamtes Meißen

Postscheckkonto Dresden 1580, Girokasse Riesa Nr. 53

№ 114 — Dienstag, 17. Mai 1938, abends — 91. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, bei Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark, ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Zustellgebühr), bei Abholung in der Geschäftsstelle Wochenkarte (6 aufeinanderfolgende Nr.) 55 Pfg., Einzelnummer 15 Pfg. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für die gesetzte 46 mm breite mm-Zeile oder deren Raum 9 Rpf., die 90 mm breite, 3 gespaltene mm-Zeile im Textteil 25 Rpf. (Grundschrift: Petit 3 mm hoch). Ziffergebühr 27 Rpf., tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Bei fernmündlicher Anzeigen-Bestellung oder fernmündlicher Abänderung eingesandter Anzeigentexte oder Probeabzüge schließt der Verlag die Inanspruchnahme aus. Mängeln nicht drucktechnischer Art aus. Preisliste Nr. 4. Bei Konkurs oder Zwangsvergleich wird etwa schon bewilligter Nachlaß hinfällig. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtsstand ist Riesa. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen usw. entbinden den Verlag von allen eingegangenen Verpflichtungen. Geschäftsstelle: Riesa, Goethestraße 59.

Gesetz über die Rhein—Main—Donau-Verbindung und den Ausbau der Donau

Die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich und die Durchführung des Vierjahresplanes verpflichten zur beschleunigten Fertigstellung der Wasserstraßenverbindung zwischen Rhein und Donau sowie zum Ausbau der Donau bis zur Reichsgrenze unterhalb Wiens. Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das im Reichsgesetzblatt vom 16. Mai verkündet wird.

§ 1. 1. Die Reichswasserstraße zur Verbindung des Rheins über den Main mit der Donau soll bis zum Jahre 1945 fertiggestellt werden. — 2. Gleichzeitig wird die Donau anschließend bis zur Reichsgrenze unterhalb Wiens als Reichswasserstraße ausgebaut.

§ 2. 1. Die notwendigen Baumittel werden alljährlich durch den Reichshaushaltsplan bereitgestellt. — 2. Der vertragliche Beitrag des Landes Bayern wird auf 50 Millionen RM. begrenzt.

§ 3. Die Bauten werden innerhalb des Landes Bayern durch die Rhein—Main—Donau-AG. in München, innerhalb des Landes Oesterreich durch die zuständigen Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht der Reichsverkehrsminister eine andere Regelung trifft.

§ 4. 1. Die Rhein—Main—Donau-AG. in München hat den Bau nach den vom Reichsverkehrsminister genehmigten Plänen auszuführen. — 2. Sie erhält für ihre Ausgaben aus diesem Gesetz das Recht zum Ausbau und zur Enteignung. Einer Genehmigung, Erlaubnis oder Ermächtigung nach den Vorschriften des Bayrischen Wassergesetzes vom 23. März 1907 bedarf es nicht. — 3. Die zuständigen Reichsminister sind ermächtigt, die landesrechtlichen Vorschriften des Wasser- und Enteignungsrechtes abzuändern, soweit sie es zur Durchführung dieses Gesetzes für notwendig halten. Sie regeln das Verfahren für den Ausbau und die Enteignung.

§ 5. Innerhalb des Landes Oesterreich steht das Recht zum Ausbau und zur Enteignung dem Reiche zu. Die landesrechtlichen Vorschriften des Wasser- u. Enteignungsrechtes bleiben aufrechterhalten. Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, sie abzuändern, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes für notwendig halten.

§ 6. Der Reichsverkehrsminister erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Das Gesetz ist unterzeichnet vom Führer und Reichskanzler, dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Reichsinnenminister, dem Reichsverkehrsminister, dem Reichsfinanzminister und dem Reichsernährungsminister.

Das Gesetz trägt das Datum vom 11. Mai 1938.

Ein geschlossenes deutsches Wasserstraßennetz im Werden

Nach vorstehendem Gesetz vom 11. Mai 1938 soll die **Rhein—Main—Donau-Wasserstraße zum Jahre 1945 fertiggestellt** und gleichzeitig die Donau bis zur Reichsgrenze als Großschiffahrtsstraße ausgebaut werden. Dieser Beschluß der Reichsregierung wurde bereits am 28. März dieses Jahres durch den Beauftragten für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, gelegentlich der in Wien erfolgten Bekanntgabe eines Programms zur wirtschaftlichen Wiederbelebung Oesterreichs in Aussicht gestellt.

Nachdem die Verbindung der großen Norddeutschen Ströme unmittelbar bevorsteht, soll nunmehr auch die **Donau an das deutsche Wasserstraßennetz angeschlossen** werden. Der Plan, der nichts anderes bedeutet, als die Anpassung einer schon vorhandenen Wasserstraßenverbindung — Ludwig—Main—Donau-Kanal — an die inzwischen gesteigerten Verkehrsbedürfnisse, wurde bereits vor langer Zeit aufgestellt. Die Ausführung litt unter der Ungunst der Wirtschaftslage des ersten Jahrzehnts nach dem Kriege, so daß es erst Ende des Jahres gelingen wird, vom Rhein her, mit der Großschiffahrtsstraße Würzburg zu erreichen. Ueber die staats- und wirtschaftspolitische Bedeutung dieses großen Verkehrsweges ist nach dem Weltkriege viel geschrieben worden. **Hauptaufgabe der Wasserstraßen ist, die hochentwickelten Industriegebiete Deutschlands am Niederrhein mit Oesterreich und den Agrar- und Rohstoffländern im südöstlichen Donauraum in günstige Verkehrsbeziehungen zu bringen.** Der neue Wasserweg soll den Austausch der Ruhrkohle und der Erze und sonstiger Rohstoffe Oesterreichs und der Balkanländer **erleichtern und Bayern und Oesterreich ähnliche verkehrswirtschaftliche Standortsbedingungen bieten, wie sie die** anderen deutschen Länder bereits besitzen. Die Ausführung des großen Unternehmens liegt auf bayerischem Gebiet in den Händen der Rhein—Main—Donau-AG. Auf der österreichischen Donau wird die dortige Wasserbauverwaltung den Ausbau vornehmen.

Bekanntlich bestehen in Deutschland noch eine Reihe anderer großer Wasserstraßenpläne, deren Ausführung zum Teil schon in Angriff genommen worden ist. Diese sollen, auch wenn ihre Fertigstellung nicht gesetzlich verankert wird, keineswegs vernachlässigt werden. In Süddeutschland wird der Ausbau des Neckars über Stuttgart hinaus fortgeführt werden. An der oberen Donau, von Ulm bis Kelheim besteht die Absicht, zunächst die dort anfallenden Wasserkräfte auszunutzen und in Verbindung damit den Ausbau dieser Strecke zur Großschiffahrtsstraße vorzubereiten, ein Plan, dem wegen der hierdurch zu erwartenden wirtschaftlichen Erschließung des schwach besiedelten oberen Donaugebietes besondere Bedeutung zukommt. Die Entwurfaufstellung für eine Wasserstraßenverbindung vom Saargebiet zum Rhein, dem sogenannten Saar—Pfalz-Kanal, wird in etwa Jahresfrist abgeschlossen sein. **Deutschland erhält somit in absehbarer Zeit ein in sich geschlossenes Wasserstraßennetz, das die Erzeugungs- und Verbrauchergebiete des Reiches auf großen durchgehenden Massengüterwagen in frachtgünstige Verbindung bringt.**

Generalfeldmarschall Göring wieder in Berlin

)(Berlin. **Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring ist heute vormittag in Begleitung von Staatssekretär Körner von seiner Oesterreich-Reise nach Berlin zurückgekehrt.**

Dr. Ley in Kapfenberg

Betriebsappell der 3500 Arbeiter der Böhler-Werke

)(Graz. Nach einer herrlichen Fahrt durch die wundervolle obersteierische Landschaft und durch die Bergstadt Leoben sprach Reichsorganisationsleiter Dr. Ley auf einem Betriebsappell vor 3500 Volksgenossen der Böhler-Werke, einer Gußhütte in Kapfenberg. Immer wieder von stürmischem Beifall unterbrochen, stellte Dr. Ley die tatsächliche Wertung der Arbeit und Würdigung des Arbeiters im nationalsozialistischen Deutschland gegenüber dem Phrasengeklingel und der Verhetzung des Marxismus heraus!

Der Reichsjustizminister im Wiener Justizpalast

Ueberleitung der österreichischen Justiz in die Reichsjustiz

)(Wien. In der Aula der Justizpalastes fand am Montag ein Festakt statt, in dessen Mittelpunkt eine Rede des Reichsjustizministers **Dr. Gürtner** stand.

Minister Dr. Hueber betonte in seiner **Begrüßungsansprache**, daß der heutige Festakt das äußere Symbol für die Ueberleitung der österreichischen Justiz in die Reichsjustiz sei.

Reichsjustizminister Dr. Gürtner erklärte in seiner Rede: Die Geschichte des Reiches sei allezeit auch eine Geschichte des Rechtes gewesen. Nach der früheren unübersehbaren Zersplitterung des Rechtslebens des deutschen Volkes habe erst das Dritte Reich für die Vereinheitlichung der Verwaltung und Ausübung des Rechtes die Bahn frei gemacht. Ich bin tief beglückt, sagte der Reichsminister, auch die österreichische Justiz in die Obhut des Reiches zu übernehmen, weil ich mich auch als ein Mitarbeiter an dem großen Ziel fühle, das uns der Führer gegeben hat: ein Reich, ein Recht, ein Volk!

Im Auftrag des Führers übertrug der Minister darauf die Rechte, die dem Reichsjustizminister innerhalb der deutschen Justizverwaltung zustehen, auf den Beauftragten des Reichsjustizministeriums für Oesterreich, Dr. Hueber.

Besichtigungsreise des Reichsverkehrsministers Dr. Dorpmüller

)(Wien. Vom 9. bis 16. Mai unternahm Reichsverkehrsminister Dr. ing. e. h. Dorpmüller eine Besichtigungsreise durch das Netz der ehemaligen österreichischen Bundesbahnen, die nunmehr ein Bestandteil der Deutschen Reichsbahn sind.

Im Verlauf der Reise wurden alle Fragen eingehend besprochen, die sich aus der Eingliederung der Bundesbahnen in die Deutsche Reichsbahn ergeben. Es sind große Angleichungsmaßnahmen, sowohl organisatorischer wie technischer, betrieblicher und verkehrslicher Art notwendig, die allmählich von der in Wien errichteten Abwicklungsstelle des Reichsverkehrsministeriums durchgeführt werden.

Eisenbahndurchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem Reich auf zwei weitere Jahre sichergestellt

Eine Vereinbarung mit der polnischen Regierung

)(Berlin. Am 14. Mai 1938 ist zwischen der deutschen und der polnischen Regierung auf Grund von Verhandlungen, die in freundschaftlichem Geiste geführt wurden, eine Vereinbarung getroffen worden, nach der der Eisenbahndurchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das polnische Durchgangsgebiet auch für die Jahre 1939 und 1940 aufrechterhalten wird. Der Verkehr wird sich in der bisherigen Weise abwickeln. Damit ist die unbeschränkte Durchführung des Eisenbahnverkehrs zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland auf zwei weitere Jahre sichergestellt.

„Erziehung zum kämpferischen Einsatz"

Reichsminister Rust vor österreichischen Turn- und Sportlehrern

Ein Sonderlehrgang in der Neustrelitzer Führerschule

)(Neustrelitz. In der Führerschule des Berliner Hochschulinstitutes für Leibesübungen in Neustrelitz eröffnete am Montag vormittag Reichserziehungsminister **Rust einen Lehrgang österreichischer Turn- und Sportlehrer der Volks- und Höheren Schulen.**

In seiner richtungweisenden Rede betonte der Minister, daß der **Leibeserzieher die Aufgabe** habe, den **kämpferischen Charakter der Jugend zu fördern und wachzuhalten.** Es gäbe in der Welt ein unabänderliches Gesetz, und das baue sich auf den Kampf auf. Es gelte daher bereits in der Jugend diese kämpferische Einstellung, diese Einsatzbereitschaft und Härte gegen sich selbst wachzurufen und damit das junge Geschlecht vorzubereiten für seinen Eintritt in die große völkische Gemeinschaft. Wo der Kampf ausscheide, sei ein Leistungsabstieg zu verzeichnen, und wo dieser Leistungsschwund erst eintritt, habe das Volk, das nicht mehr die Kraft in sich spüre, hart zu sein, sein Recht verwirkt. Die Natur sei auch nicht pazifistisch eingestellt, und auch dort könne sich nur das behaupten, was sich im Kampfe durchsetzt. Die Jugend müsse zu dem Typ erzogen werden, den der Nationalsozialismus im Kampfe um die Macht hervorgebracht habe. Immer müsse man dabei der Tatsache eingedenk sein, daß das Fundament der Erziehung in dem körperlichen Einsatz und Mut liegt.

„Es gibt nichts Höheres", so führte der Minister unter anderem aus, „für das wir uns einzusetzen haben, als für die völkische Substanz. Die Jugend muß frühzeitig in diese Gemeinschaft hineinwachsen, muß im Sinne der Blutgemeinschaft erzogen werden, um so zu erkennen, daß der Ewigkeitswert allein in der Gemeinschaft liegt. Es gibt heute keine Auseinandersetzungen mehr zwischen wissenschaftlicher und leibeserzieherischer Seite, es gibt heute keine Aufspaltung mehr von Körper und Geist. Wir sehen heute nur den ganzen Menschen. Auf ihn kommt es an. Welche Bedeutung die Leibesübung und Leibeszucht für die Volksgemeinschaft hat, erkennen wir auch darin, daß in **Nürnberg nicht nur Sonderkohorten errichtet werden, sondern daß auch ein Stadion mit 450 000 Sitzplätzen ersteht.** So erwächst aus dem Sportlichen etwas mehr als nur Gesundheitspflege, sogar mehr als nur Wehrhaftigkeit und Stärke. Es erwächst auch daraus das **Schönheitsideal und das Schönheitsempfinden. Wir werden wieder den Mut** haben, die Gestalten der Athleten an den Eingang der Kunststätten zu stellen, denn wir haben das humanistische Gymnasium, das hellenische Bildungsideal nicht beseitigt, sondern erst entdeckt und darum auch die Sammlung aller deutschen Menschen, darum auch die Erziehung zum kämpferischen Einsatz, zur Erziehung zur völkischen Gemeinschaft."

Auf leichtsinnigen Umgang mit Feuer steht Gefängnisstrafe

Wichtige Bestimmungen für Fahrten ins Grüne

)(Berlin. **Die Hitzeperiode der letzten Tage hat in vielen Gegenden des Reiches Wald-, Heide- und Moorbrände von gewaltigen Ausmaßen im Gefolge gehabt, bei denen beträchtliche Waldbrände und sonstige Werte ein Raub der Flammen geworden sind. Eine große Zahl dieser Brandkatastrophen sind nachweislich dadurch entstanden, daß Ausflügler beim Rauchen und Umgang mit Feuer es an der erforderlichen Sorgfalt fehlen ließen.**

Gerade in der letzten Woche ist die Zahl der Wald- und Heidebrände mit dem zunehmenden Ausflugs- und Wochenendverkehr ungeheuer angestiegen. Der **Reichsführer SS** und Chef der Deutschen Polizei nimmt dies zum Anlaß, um in einem Runderlaß die zur Verhütung und Bekämpfung von Wald- und Heidebränden erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zusammenfassend in Erinnerung zu bringen. Diese Bestimmungen gehen jeden Volksgenossen an, der bei seinen Wanderungen und Ausflügen Wald-, Heide- oder Moorflächen berührt. Ihr Nichtbeachten hat **hohe Geldstrafen, sogar Gefängnisstrafen, zur Folge.**

Wer Wald-, Heide- oder Moorflächen durch **verbotenes Rauchen oder Anzünden von Feuer oder in sonstiger Weise in Brandgefahr bringt,** wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Strafbar macht sich jeder, der in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald oder auf Moor- und Heideflächen oder in gefährlicher Nähe oder ohne Erlaubnis des Grundeigentümers Feuer anzündet, bzw. das mit Erlaubnis angezündete Feuer auszulöschen unterläßt.

Jeder Volksgenosse ist berechtigt, ja sogar verpflichtet, zur Verhütung und Aufklärung von Wald- und Heidebränden einzugreifen und Hilfe zu leisten. Wird jemand auf frischer Tat betroffen, so ist, wenn seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn festzunehmen und der nächsten polizeilichen Dienststelle zu übergeben. Ferner ist jeder, der den Ausbruch eines Schadenfeuers bemerkt, zur Meldung an die nächste Polizei- oder Feuerwehrdienststelle verpflichtet. Personen, die dieser Pflicht vorsätzlich nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft.

SLUB
Wir führen Wissen.